

Richtlinie zur Förderung von nationalen und internationalen Einsätzen in Mannschaftswettbewerben

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist der Dachverband der Sportvereine und Fachverbände in Hamburg. Er fördert die Arbeit seiner Mitgliedsvereine und –verbände aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber. Hierfür gelten die „Richtlinien für die Verwendung staatlicher Sportfördermittel als institutionelle Förderung des HSB“, soweit in der nachfolgenden Richtlinie keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

1. Förderzwecke

- 1.1 Der HSB fördert Vereine, die sich in Mannschaftswettbewerben des Hochleistungsbereichs engagieren, durch Zuschüsse für Fahrtkosten. Damit soll ein Beitrag zur Anerkennung und Unterstützung der Athleten*innen für die Vorbereitung und Teilnahme an diesen Wettbewerben geleistet werden.

Der HSB und die FHH, vertreten durch das Landessportamt, verfolgen mit dieser Förderung die Zielsetzung, die Motivation der Athleten*innen sowie die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion gegenüber den Hamburger Bürger*innen zu stärken. Damit wird ein Beitrag zur positiven Außendarstellung der FHH durch erfolgreiches Auftreten Hamburger Athleten*innen bei nationalen und internationalen Begegnungen geleistet.

- 1.2 Die HSB-Fördermittel können für folgende Förderzwecke verwendet werden:
- nationale und internationale Mannschaftswettbewerbe sowie auswärtige Bundesligawettkämpfe im Erwachsenenbereich des Amateursports.

2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

- 2.1 Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder des HSB. Die Vereine müssen zu Beginn des Jahres, für das die Förderung beantragt wird,

- dem HSB mindestens zwei Jahre angehören,
- mindestens 50 Mitglieder zählen,
- ihren offiziellen Vereinssitz in Hamburg haben.

- 2.2 Dem HSB müssen ein gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregisterauszug vorliegen.

- 2.3 Für eine Förderung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Die Mannschaft startet in einer Sportart bzw. Disziplin, welche der HSB-Sportartenklassifizierung (Spitzenförderung, Anschlussförderung oder punktuelle Förderung) angehört. Über eine Förderung von Mannschaften einer Sportart außerhalb der Sportartenklassifizierung kann der HSB in besonderen Einzelfällen entscheiden.
- Gefördert werden ausschließlich Mannschaften im Amateursport.

2.3.1 Gefördert werden können:

a. Bundesliga und Pokalwettbewerbe:

- auswärtige Pflichtspiele der 1. und/oder 2. Bundesliga in einer 1- oder 2-gleisigen Liga,
- auswärtige Play-Off-Runden sowie auswärtige Aufstiegsspiele zur 1. Bundesliga in einer 1- oder 2-gleisigen Liga,
- auswärtige offizielle Vergleichskämpfe zwischen dem nationalen Landesmeister und dem nationalen Pokalsieger,
- auswärtige Pflichtspiele für die Teilnahme am internationalen Wettbewerb der Landesmeister / Pokalsieger,

b. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften:

- auswärtige Endkämpfe um Deutsche Mannschaftsmeisterschaften nach vorheriger Qualifikation,

2.3.2 Grundsätzlich nicht gefördert werden können:

- Mannschaftswettbewerbe in den Altersklassen der Jugend, Junioren*innen, Senioren*innen o. ä. sind grundsätzlich nicht förderungsberechtigt. Ausgenommen hiervon sind Erfolge im Bereich der Junioren*innen, in denen der überwiegende Teil der Starter*innen das 18. Lebensjahr vollendet hat (U21, U23 und dgl.).
- Mannschaftswettbewerbe von Berufsgruppen, Studenten*innen u. ä.,
- Begegnungen in nationalen Pokalwettbewerben,
- Auf- und Abstiegs-kämpfe, die über die Zugehörigkeit zur 2. Bundesliga entscheiden,
- Zu denen unter „B“ genannten Mannschaftsmeisterschaften gehören Staffeln, Doppel, Paare oder ähnliche Startgemeinschaften sowie Rudern und Segeln in Mannschaftsbooten grundsätzlich nicht (s. Richtlinie zur Förderung von nationalen und internationalen Meisterschaftserfolgen in Einzelsportarten).

3. Bemessung der Förderung

Für eine Förderung kann folgender Zuschuss bewilligt werden:

3.1 Der maximale Förderbeträge beträgt pro Mannschaft und Saison:

- 7.500 € für Mannschaften der Spitzenförderung der aktuellen HSB-Sportartenklassifizierung
- 4.000 € für Mannschaften der Anschlussförderung der aktuellen HSB-Sportartenklassifizierung
- 2.500 € für Mannschaften der punktuellen Förderung der aktuellen HSB-Sportartenklassifizierung

3.2 Förderung auf nationaler Ebene

- Die Berechnung der Zuschusshöhe erfolgt auf Grundlage der jeweils absolvierten Fahrtkilometer (Hin- und Rückfahrt) zwischen Hamburg und den anerkannten auswärtigen Spielorten. Die Entfernungen werden vom HSB auf der Basis eines aktuellen Routenplaners ermittelt. Als auswärtige Spielorte im Sinne dieser Richtli-

nie gelten alle Orte, die nicht durch öffentliche Nahverkehrsmittel des Hamburger Verkehrsverbundes zu erreichen sind.

- Bei der Berechnung der Zuschusshöhe wird die Zahl der tatsächlich mitgereisten Aktiven zugrunde gelegt. Es können höchstens die nach den jeweiligen Wettkampffregeln bzw. nach der Ausschreibung zulässige Anzahl der aktiven Teilnehmer*innen sowie zwei Betreuungspersonen (Trainer*innen oder Betreuer*innen) anerkannt werden.
- Die tatsächliche (maximale) Zuschusshöhe wird ermittelt durch die Multiplikation der angenommenen Fahrtkilometer und der anerkannten Teilnehmer*innen mit folgenden Messbeträgen:
 - 0,08 € für Mannschaften der Spitzenförderung der aktuellen HSB-Sportartenklassifizierung
 - 0,06 € für Mannschaften der Anschlussförderung sowie der punktuellen Förderung der aktuellen HSB-Sportartenklassifizierung
 - Trägt eine Mannschaft an einem Tag oder an zwei aufeinander folgenden Tagen mehrere Spiele oder Wettkämpfe aus, wird jeweils nur die Fahrt zum entfernteren Wettkampfort zugrunde gelegt. Dies gilt nicht, soweit beide Spielorte weniger als 100 Kilometer von Hamburg entfernt sind oder die direkte Fahrt von einem Spielort zum anderen zurück durch das Stadtgebiet Hamburg führen würde.

3.3 Förderung auf internationaler Ebene

- Zusätzlich zu den maximalen Förderbeträgen gemäß der Einstufung in die HSB-Sportartenklassifizierung (siehe 3.1.) kann eine maximale Fördersumme von 5.000 € pro auswärtigem Spiel gewährt werden, bis zu einem maximalen Förderbetrag von 10.000 €.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Anträge auf Förderung/en im Rahmen dieser Richtlinie sind auf dem entsprechenden Formular beim HSB **innerhalb von drei Monaten nach Ende des entsprechenden Wettbewerbes, spätestens jedoch bis zum 30. November des Kalenderjahres** einzureichen, in dem der Wettbewerb stattgefunden hat.
- 4.2 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Nachweis über das jeweilige Wettkampfergebnis in Form eines Meldebogens, Spiel- oder Wettkampfbberichtes
 - Für internationale Wettkämpfe zusätzlich die Ausschreibung bzw. Einladung, Belege über die Einnahmen und Ausgaben
- 4.3 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein:
- die Förderbedingungen dieser Richtlinie anzuerkennen,
 - die Förderungen zweckentsprechend zu verwenden,
 - die Abrechnung und den Jahresbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,

- bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt).

4.4 Der Antrag ist von einem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB zu unterschreiben.

5. Förderzusage und Auszahlung

5.1 Der HSB entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Anträge, im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe dieser Richtlinie über Art und Höhe der Förderung.

5.2 Der zu fördernde Wettbewerb darf nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des HSB oder anderweitiger Mittelgeber bezuschusst werden (Doppelförderung).

5.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Förderzusage in einem Jahr kann nicht auf eine Förderung im Folgejahr geschlossen werden.

5.4 Der Verein erhält nach der Antragsprüfung und positiven Förderentscheidung im Dezember des Antragsjahres eine Förderzusage für den Wettbewerb in der der Förderzeitraum und die Fördersumme genannt sind.

5.5 Die Auszahlung erfolgt im Dezember des Antragsjahres.

6. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

Soweit Maßnahmen mit Mitteln aus öffentlichen Zuwendungen der FHH gefördert werden, erfolgt dies auf der Grundlage der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Einhaltung der Verordnungen und Nebenbestimmungen sind für den/die Förderungsempfänger*in bindend.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist durch Vorlage der Belege im Antragverfahren erfolgt.

8. Prüfungsrecht

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen gemachten Angaben zu überzeugen.

9. Widerruf der Zusage, Rückzahlung der Förderung

Der HSB ist berechtigt, zugesagte Förderungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der/die Förderungsempfänger*innen bei Antragsstellung -unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Förderungen sonst zu Unrecht zugesagt / gewährt worden sind. Der HSB hat dem/der Förderungsempfänger*in bei vorheriger Mitteilung

der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der/die Förderungsempfänger*in verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Zusagen sämtliche Förderungen binnen einen Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen für das jeweils laufende Förderjahr zurückzuhalten. Zusagen können bis zu drei Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Förderungen kann der HSB nach § 247 BGB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

10. Datenschutz

Die mit dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis ggf. erhobenen personenbezogenen Daten (Vorstand, Vereinspersonal, Teilnehmer*innen etc.) dienen der organisatorischen Abwicklung des Förderwettbewerbs. Diese Daten werden für die Bearbeitung des Antrages, die Erstellung der Förderzusage sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises benötigt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist laut Art. 6 DSGVO rechtmäßig und erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz im HSB erhalten Sie in der Datenschutzerklärung, die Sie auf der HSB-Website abrufen können: www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ersetzt die „Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine für Aufwendungen im Hochleistungssport – Mannschaftssportarten“ vom 01.06.2016 und tritt durch Beschluss des Präsidiums vom 13.01.2020 ab dem 01.01.2020 in Kraft.